

Tit. 3.2 RdSchr. 91d

Gemeinsames Rundschreiben vom betr. 2. Gesetz zur Änderung des SGB V

Tit. 3 – Sozialpädiatrische Leistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben vom betr. 2. Gesetz zur Änderung des SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 91d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.2 RdSchr. 91d – Umfang der Leistungspflicht der Krankenkasse

(1) Die . . . Leistungsvorschrift stellt klar, dass versicherte Kinder unter ärztlicher Verantwortung erbrachte nichtärztliche und nichtmedizinische sozialpädiatrische Leistungen zu Kassenlasten in Anspruch nehmen können, wenn und soweit sie der Diagnostik und der Aufstellung eines Behandlungsplanes dienen. Außerhalb der Diagnostik erforderliche heilpädagogische, soziale und psychosoziale Maßnahmen fallen . . . nicht in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

(2) [jetzt] Die Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt in einem 3-stufigen System durch

- niedergelassene Ärzte,
- Frühförderstellen und
- sozialpädiatrische Zentren.

Dabei sollen die sozialpädiatrischen Zentren nur die Behandlung von Kindern übernehmen, die wegen der Art, Schwere und Dauer ihrer Behinderung nicht von niedergelassenen Ärzten oder in Frühfördereinrichtungen behandelt werden können.

(3) Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen werden im Allgemeinen in sozialpädiatrischen Zentren (vgl. § 119 SGB V) durchgeführt. Für die Inanspruchnahme und Finanzierung dieser Leistungen in sozialpädiatrischen Zentren gelten . . . die Maßgaben der §§ 119 und 120 SGB V . . .